



## Information zu den Kita Gebühren 01.09.2024 bis 31.08.2025

11.06.2024

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

heute können wir Ihnen die neue Gebührenordnung bekannt geben. Sie gilt vom 01.09.2024 bis 31.08.2025 für alle Kindertageseinrichtungen des Glockenbachwerkstatt e. V., die nach dem neuen Finanzierungsmodell der LH München (**Münchner Kita Finanzierung = MFK**, ein Defizitausgleichssystem) bezuschusst werden. Wir sind erleichtert, dass die Kosten für die Kinderbetreuung nur wenig angehoben werden müssen.

Die Tabellen mit den neuen Beiträgen finden Sie im Anhang dieses Schreibens. Diese sind nach Buchungszeit gestaffelt und entsprechen denen der städtischen Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich gilt wie bisher: Für **Kinder im Kindergarten** ist auch ab September 2024 **keine Betreuungsgebühr** zu entrichten. Sie müssen lediglich das Geld für die Verpflegung zahlen.

**Ausnahme:** Für Kinder auf einem Kindergartenplatz, die im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr am 2. Januar oder später drei Jahre alt werden, leistet der Freistaat Bayern *keinen* Beitragszuschuss, sondern erst ab dem darauffolgenden Kindertageseinrichtungsjahr (ab 01.09.). In diesen Fällen muss eine Gebühr für die Betreuung gezahlt werden. Eine Ermäßigung kann beantragt werden.

**Bitte beachten Sie:** In diesen Fällen besteht außerdem die Möglichkeit Bayerisches Krippengeld zu beantragen (siehe Punkt 5).

Die **Kosten für die Verpflegung** werden auf Grund der allgemeinen Kostensteigerungen auf **195,00 € / Monat** angehoben. Unter Punkt 3 und 4. dieses Schreibens erfahren Sie, wie Sie einen Zuschuss zu den Verpflegungskosten beantragen können.

Besucht Ihr Kind einen **Hort** oder eine **Krippe**, können Sie einen **Antrag auf Ermäßigung / Befreiung der Betreuungsgebühr 2024/25** stellen. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick, in welchen Fällen eine Ermäßigung / Befreiung der Betreuungsgebühr möglich ist:

### **1. Befreiung von der Betreuungsgebühr bei Sozialleistungsbezug und für Inhaber\*innen des München-Passes**

- bei aktuellem Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- bei aktuellem Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- bei aktuellem Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- bei Pflegekindern, wenn das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt

- bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch Bezirkssozialarbeit).
- bei Heimkindern
- bei Bewohner\*innen einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
- bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- bei Bewohner\*innen von Mutter/Kind- beziehungsweise Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe
- bei Inhaber\*innen des München-Passes

### → Wie stellen Sie Ihren Antrag?

Wenn eine der o. g. Bedingungen auf Sie zutrifft und Sie einen Antrag auf Befreiung von der Betreuungsgebühr stellen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Einrichtungsleitung bzw. an die Verwaltung der Kindertagesstätten des Glockenbachwerkstatt e. V. Dort erhalten Sie weitere Informationen sowie das Antragsformular „**Antrag auf Befreiung der Betreuungsgebühr 2024/25**“.

Sollte keine der unter Punkt 1 genannten Bedingungen auf Sie zutreffen, Sie aber dennoch Unterstützung bei der Zahlung der Betreuungsgebühren benötigen, können Sie einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen. (Punkt 4)

Bitte legen Sie zusammen mit dem „**Antrag auf Befreiung der Betreuungsgebühr**“ folgende **Nachweise** bei Ihrer Einrichtungsleitung oder in der Kindertagesstättenverwaltung vor:

- Bescheid über Wohngeld und/oder Kinderzuschlag  
**oder**
- Bescheide über Arbeitslosengeld II  
**oder**
- Bewilligungsbescheide zum Bürgergeld, zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
**oder**
- München-Pass  
**oder**
- **Bestätigung** über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft, Frauenhaus oder Jugendhilfeeinrichtung
- bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage der **Antrag der Bezirkssozialarbeit**

Nach Prüfung Ihrer Nachweise vermerkt die Einrichtungsleitung (oder die Kindertagesstättenverwaltung) den Grund für die Befreiung von den Betreuungskosten auf dem Antragsformular. Anschließend erstellt die Kindertagesstättenverwaltung einen Bescheid und sendet diesen an die Sorgeberechtigten. Der Bescheid (die Bewilligung der Befreiung von der Betreuungsgebühr) gilt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Der Antrag für das Kita-Jahr 2024/25 muss bis spätestens **31.08.2025** bei der Einrichtungsleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung vorgelegt werden.

## **2. Geschwisterermäßigung**

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen: Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

**Für ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 wird das Elternentgelt um die Hälfte reduziert. Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher werden vollständig von den Betreuungsgebühren befreit.**

### **→ Wie stellen Sie Ihren Antrag?**

Wenn Sie eine Geschwisterermäßigung beantragen möchten, wenden Sie sich an die Einrichtungsleitung oder die Kindertagesstättenverwaltung des Glockenbachwerkstatt e. V.. Sie erhalten dort weitere Informationen und das Antragsformular „**Antrag auf Ermäßigung Befreiung von der Betreuungsgebühr 2024/25.**“

Bitte legen Sie zusammen mit dem Antrag folgende **Nachweise** bei Ihrer Einrichtungsleitung oder in der Kindertagesstättenverwaltung vor:

- **Kindergeldbescheid** der Familienkasse

Nach Prüfung Ihrer Nachweise vermerkt die Einrichtungsleitung (oder die Kindertagesstättenverwaltung) den Grund für die Ermäßigung der Betreuungskosten auf dem Antragsformular. Anschließend erstellt die Kindertagesstättenverwaltung einen Bescheid und sendet diesen an die Sorgeberechtigten. Der Bescheid (die Bewilligung einer Geschwisterermäßigung) gilt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vorliegen bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Der Antrag für das Kita-Jahr 2024/25 muss zusammen mit allen Nachweisen bis spätestens **31.08.2025** bei der Einrichtungsleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung vorgelegt werden.

## **3. Ermäßigung des Verpflegungsgeldes**

Familien, die eine Sozialleistung des Jobcenters oder z. B. Kinderzuschlag erhalten, können *zusätzlich* über das **Bildungs- und Teilhabepaket** des Bundes das **Verpflegungsgeld erstattet** bekommen. Die Anträge dazu stellen Sie bitte bei Ihrem Jobcenter oder im Sozialbürgerhaus.

Eltern, deren Kinder einen **Hort** besuchen, müssen den Zuschuss zum Essensgeld über die **wirtschaftliche Jugendhilfe** beantragen (Punkt 4).

#### **4. Wirtschaftliche Jugendhilfe, § 90 SGB VIII**

Eltern, auf die keine der unter Punkt 1. genannten Bedingungen zutreffen, die aber dennoch Unterstützung bei den Betreuungskosten benötigen, haben die Möglichkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII einen Zuschuss zu den Betreuungsgebühren zu beantragen. Außerdem kann über die wirtschaftliche Jugendhilfe auch ein Zuschuss zu den Essenskosten beantragt werden.

Bitte informieren Sie sich im Sozialreferat der LH München, **Servicestelle Kita-Beiträge**, Landsbergerstr. 486 (Rathaus Pasing), Tel 089 233 93833 oder auf dem Internetportal der Stadt München:

<https://stadt.muenchen.de/service/info/servicestelle-kita-beitraege/10390719/>

Unter diesem Link können Sie Ihren Antrag auch online stellen.

#### **5. Bayerisches Krippengeld**

Zur Entlastung der Eltern ist 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt worden. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet.

Der Anspruch besteht für Kinder bereits ab dem ersten Geburtstag bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Das Krippengeld wird auf Antrag gewährt und ist abhängig vom Einkommen der Eltern. Die Leistungen können nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von maximal 60.000 Euro bewilligt werden. Bei weiteren Kindern wird die Einkommensgrenze um je 5.000 Euro pro Kind erhöht.

Zuständig für die Leistung ist das Zentrum Bayern für Familie und Soziales. Nähere Informationen erhalten Sie unter der Service-Telefonnummer 0931 32090929 oder im Internet unter [www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld).

#### **6. Gastkinder**

Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben, **zahlen ein erhöhtes Betreuungsentgelt** (Tabelle über die fälligen Entgelte für Gastkinder, siehe Anhang). Dieses **Entgelt kann nicht ermäßigt werden**.

➔ **An wen können Sie sich bei Fragen wenden?**

Kindertagesstättenverwaltung des Glockenbachwerkstatt e. V.

**Tel. 089 189 203 69**

Anna David: [Anna.David@glockenbachwerkstatt.de](mailto:Anna.David@glockenbachwerkstatt.de)

Bettina v. Sydow: [b.sydow@glockenbachwerkstatt.de](mailto:b.sydow@glockenbachwerkstatt.de)

## Kostentabelle für Krippenkinder ab 01. September 2024

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
monatliches Besuchsentgelt	70,00 €	90,00 €	108,00 €	128,00 €	147,00 €	167,00 €	186,00 €

## Kostentabelle für Kindergartenkinder ab 01. September 2024

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
monatliches Besuchsentgelt für Kinder, die nach dem 01.01.2025 ihr 3. Lebensjahr vollenden	38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €
tatsächliches Besuchsentgelt nach Abzug des staatl. Beitragszuschusses	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

## Kostentabelle für Hortkinder ab 01.09.2024

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 7 bis 8 Stunden
monatliches Besuchsentgelt	113,00 €	125,00 €	139,00 €	153,00 €

Elternentgelte für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben

### Gastkinder

#### Kostentabelle für Krippenkinder ab 01. September 2024

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
monatliches Besuchsentgelt	259,00 €	323,00 €	389,00 €	453,00 €	511,00 €	549,00 €	582,00 €

#### Kostentabelle für Kindergartenkinder ab 01. September 2024

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
monatliches Besuchsentgelt für Kinder, die nach dem 01.01.2025 ihr 3. Lebenjahr vollenden	105,00 €	135,00 €	163,00 €	192,00 €	221,00 €	250,00 €	278,00 €
tatsächliches Besuchsentgelt nach Abzug des staat. Beitrags- zuschusses	5,00 €	35,00 €	63,00 €	92,00 €	121,00 €	150,00 €	178,00 €

#### Kostentabelle für Hortkinder ab 01.09.2024

Durchschnittliche Buchungszeit	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 7 bis 8 Stunden
monatliches Besuchsentgelt	175,00 €	193,00 €	212,00 €	230,00 €